

GATTENWAHL, EHE UND NACHKOMMENSCHAFT IM ALTEN ÄGYPTEN*

ERIKA FEUCHT

1. Bedeutung und Aufgabe der Nachkommen

In Ägypten hat die Ehe den Zweck der Fortpflanzung. Dies hat gesellschaftliche und religiöse Gründe, denn Kinder und Nachkommen garantieren den Fortbestand im Leben und im Tod. Beides ist für den Ägypter von höchster Bedeutung.

„Denn ein Mann, dem kein Kind geboren ist,
er ist wie einer, der gar nicht gewesen ist, er ist gar nicht geboren.
Seines Namens wird nicht gedacht.

Sein Name wird nicht ausgesprochen wie der von jemandem, der
gar nicht gewesen ist.

So bin (ich wie) ein Baum, der mit seinen Wurzeln ausgerissen
ist...

Ein Toter lebt vom Aussprechen seines Namens...“¹

Zum Fortbestand im Leben zählten Weiterführung des Amtes, Erhaltung des Besitzes und Fürsorge im Alter. Ein Sohn sollte, nach Einweisung durch den Vater, diesem bei der Ausübung seines Amtes als „Stab des Alters“ behilflich sein, es später übernehmen und fortsetzen.² Der sehr häufig geäußerte Wunsch, sein Amt seinen

* Ich danke J. Baines für die Durchsicht des Manuskripts.

¹ A. de Buck: Oudertrots, Kinderplicht en de Klacht een Kinderloze, in: *Jaarbericht van het Vooraziatisch-Egyptisch Genootschap „Ex Oriente Lux“* 11 (1949) S. 13 ff.; E. Otto in: *Die Welt als Geschichte* 11 (1951) S. 208.

² LÄ II, 103 Anm. 18; P. E. Newberry: El Bersheh I, in: *Archaeological Survey of Egypt* 3 (London 1895) Tf. 33; W. Helck: Die Berufung des Vezirs Wsr, in: O. Firchow: *Ägyptologische Studien*, Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Institut für Orientforschung, Berlin 1955, S. 111; pKahun VII (A. Théodoridès in: *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* [1972] S. 134); pPrise 5, 2/3; Urk. IV, 3.

Kindern zu vererben, ist nicht immer in Erfüllung gegangen, denn weitgehend war die Eignung des Sohnes für das väterliche Amt und die Zustimmung des Pharaos Vorbedingung zur Übernahme hoher Ämter. Für bestimmte Ämter und in Zeiten schwacher Könige war die Zustimmung des Pharaos mehr eine Formsache. Das Amt eines Gaufürsten z. B. wird erblich gewesen sein, und in der Spätzeit lassen sich ganze Priestergenerationen feststellen, wenn auch die hohen Priesterämter nur gelegentlich auf die Nachkommen übergegangen sind. Bei handwerklichen Berufen, bei denen keine besonderen Fähigkeiten vorausgesetzt wurden, wird die Übernahme durch den Sohn öfter vorgekommen sein.³

Der Familienbesitz sollte erhalten bleiben und von Kind auf Kindeskind vererbt werden. Sollte seine Einheit gewahrt bleiben, konnte ein Kind (Junge oder Mädchen) als Verwalter des ganzen Eigentums unter der Bedingung eingesetzt werden, daß es die anderen Familienangehörigen gleichberechtigt an den Erträgen der Besitztümer teilnehmen ließ. Es konnten dabei bestimmte Kinder bevorzugt, andere aus dem Erbe ausgeschaltet werden.

Pflicht der Kinder war es, für die alten und kranken Eltern zu sorgen. So wird einem kinderlosen Mann empfohlen:

„Wer keinen Jungen hat, soll sich ein Waisenkind nehmen und es aufziehen.

Es gießt Wasser auf die Hand wie ein eigener Sohn“⁴
und ein Sohn, der

„nicht faul ist in seines Vaters Angelegenheiten,
ist eine Stütze für ihn“.⁵

Zum Weiterleben nach dem Tod war eine ordnungsgemäße Bestattung notwendig. Der Erbe war verpflichtet, seine Eltern zu bestatten und ihren Totenkult zu vollziehen.

„Spende Wasser deinem Vater und deiner Mutter, die im Wüstental (= Nekropole) ruhen.“⁶

³ Feucht, s. das Kap.: Nachfolger im Besitz und Amt.

⁴ oBerlin P 10627; A. Erman: Aus dem Volksleben des neuen Reiches, in: ZÄS 42 (1905) S. 100–102.

⁵ Anchsheschonqi, Coll. 23, Z. 18 (Glanville 1955, S. 52f.).

⁶ Ani IV, 4–5 (Suys 1935, S. 34).

Ohne Bestattung und anschließenden Kult fiel der Name eines Mannes und damit er selbst der Vergessenheit anheim und war vom Fortleben ausgeschlossen. Zwar konnten Wohlhabende für ihren Totenkult ihre Kinder oder auch andere durch sogenannte Totenstiftungen verpflichten; das Ideal war jedoch, durch die eigenen Kinder versorgt zu werden, was bei der Mehrzahl der Ägypter, die sich keine Totenstiftung leisten konnten, Bedingung war.⁷

2. Vorbedingung zur Eheschließung

2.1 Alter und Ausbildung

Rechtmäßige Nachkommen, die diese Forderungen erfüllten, konnten nur in der Ehe gezeugt werden.

„Luft, welche Amun gibt,
eine gute Frau, gehorsame Kinder, viel Gut“⁸

spiegeln das Ideal einer ägyptischen Bürgerfamilie wider. Sie bestand aus dem Ehepaar und seinen Kindern. Texte und Darstellungen machen dies deutlich. Die Worte des weisen Ani:

„Wenn du allein bist, findest du deine Familie“⁹

und die Tatsache, daß Frauen und Kinder für das Vergehen von Vätern haften,¹⁰ deuten auf den engen Zusammenhalt einer ägyptischen Familie. Die Erfahrung von Zwietracht in Großfamilien spricht aus der Maxime des Ani, in der dem jungen Mann geraten wird, ein eigenes Heim zu gründen.

⁷ Das heißt, durch Überschreibung gewisser Güter verpflichtet man den Empfänger, aus dem Ertrag der Güter die notwendigen Totenopfer zu bestreiten und den Totenkult zu vollziehen. Die Überschreibungen an Fremde waren wohl vor allem bei Kinderlosigkeit oder der Unzuverlässigkeit der Kinder üblich.

⁸ S. Schott: *Altägyptische Liebeslieder*, Zürich 1950, S. 123, Nr. 73.

⁹ Ani VII, 3 (Suys 1935, S. 66).

¹⁰ Belege bis in koptische Zeit s. Feucht, das Kap.: Haftung der Familienangehörigen für Vergehen des Vaters.

„Baue dir ein Haus...

Sage nicht, unser Vater und unsere Mutter haben ein Haus.“¹¹

Dem Jüngling wird empfohlen, jung zu heiraten, um Kinder bereits in jungen Jahren und in großer Anzahl zu haben:

„Erwirb dir ein Weib, solange du jung bist, damit sie dir, einen Sohn als dein Ebenbild schaffe.

Gebiert sie dir, wenn du in jungen Jahren bist, das ist richtig...

Gut ist ein Mann, dessen Leute zahlreich sind,
er wird gelobt (wegen ‚r‘) seiner Kinder.“¹²

Bedingung zur Familiengründung war jedoch die Fähigkeit, eine Familie zu ernähren:

„Sorge für alles, was dir geboren wurde, und alles, was du aufziehst,

wie es deine Mutter getan hat,

damit sie sich nicht rügen muß, noch die Arme zum Gott erheben muß,

noch dieser ihre Klagen hören muß.“¹³

Dies ist möglich, nachdem der Mann einen Beruf erlernt hat. Der Schüler soll fleißig in der Schule sein, denn:

„dann würdest du ein Mann werden, geeignet Buchrollen zu beschreiben,

bevor du noch eine Frau kennst“.¹⁴

Bei der Oberschicht war Bewährung im Beruf und Erlangen eines gewissen Ansehens zur Gründung einer Familie erwünscht:

„Wenn du angesehen bist und einen Hausstand hast, erzeuge einen Sohn, der Gott erfreut.“¹⁵

¹¹ Ani VI, 5–7 (Suys 1935, S. 57).

¹² Ani III, 1–2 (Suys 1935, S. 13f.).

¹³ Ani VIII, 1–3 (Suys 1935, S. 77).

¹⁴ pLansing 2, 9; A. H. Gardiner: Late Egyptian Miscellanies, Bibliotheca Aegyptiaca VII, Brüssel 1937, S. 101; R. A. Caminos: Late Egyptian Miscellanies, in: Brown Egyptological Studies I, London 1954, S. 377.

¹⁵ Pthahotep 7, 10 (Žaba 1956, S. 79, Z. 197–199).

Padiese z. B. verlangte von seinem zukünftigen Schwiegersohn, erst Priester des Amonrasonter zu werden, bevor er ihm seine Tochter zur Frau gab.¹⁶

Aus römischer Zeit ist uns zwar die Heirat eines Mannes mit 15 Jahren belegt,¹⁷ doch Untersuchungen deuten darauf, daß das Heiratsalter in dieser Zeit bei Mitte Zwanzig lag. Die Frau sei meist 3 Jahre jünger als der Mann.¹⁸ Im alten Ägypten wird das Heiratsalter in gehobenen Kreisen bei 20 Jahren gelegen haben. Es ist das Alter, in dem nach dem späten Papyrus Insinger ein Mann ein Handwerk erlernt hat¹⁹ und in dem ihm empfohlen wird, zu heiraten:

„Nimm dir eine Frau, wenn du 20 Jahre alt bist,
auf daß du einen Sohn habest, während du noch jung bist.“²⁰

Die Angst, aus Armut nicht heiraten zu können:

„Siehe, der ohne Frau schlief aus Not...“²¹

läßt Anchescheschonqi seinem Sohn raten, in dem Fall, Geld auf Zinsen zu borgen.²²

Frauen konnten mit Eintritt der Reife heiraten. Die noch nicht erlangte Reife seiner Tochter war der Grund, warum Padiese sie noch nicht in die Ehe gab.²³ Allgemein wird der Verkehr mit einem unreifen Mädchen bei Ptahhotep mit den Worten:

„Schlafe nicht mit einer Frau, die (noch) ein Kind ist“,

verdammt.²⁴

Ein Wort für Jungfrau gibt es im Ägyptischen nicht. War ein Mädchen für bestimmte kultische Rollen Jungfrau, so wurde sie mit

¹⁶ pRyl. 9, 8, 2-9, 17 (Griffith 1909, S. 3, 8, 2-4).

¹⁷ K. Wessely: Studien über das Verhältnis des griechischen zum ägyptischen Recht, in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Klasse (1891) 65-67.

¹⁸ Hopkins 1980, S. 333. Vgl. aber ↗ S. 60 mit Anm. 28.

¹⁹ pInsinger (Lexa 1925, I, S. 56 und II, S. 56, 17, 23).

²⁰ Anchescheschonqi, Coll. 11, 7. Im Judentum sind die Tage eines Unverheirateten vom 20. Jahr ab sündenbefleckt (RAC, 4, 1958, Sp. 656).

²¹ Admonitions 8, 1.

²² Anchescheschonqi, Coll. 16, 10.

²³ pRyl. 9, 8, 2-9, 17 (wie Anm. 16).

²⁴ Ptahhotep 14, 4 (Žaba 1956, S. 52 u. 96, Z. 457).

einem Wort für „weibliches Wesen“ mit dem Zusatz „das noch nicht geboren hat“ (wörtlich „die noch nicht geöffnet worden ist“) bezeichnet.²⁵

Bei der frühen Verheiratung von Mädchen wird wie im Islam der Gedanke an die Ausnutzung der Fruchtbarkeit und die Verhinderung vorehelicher Beziehungen eine Rolle gespielt haben.²⁶ Taimhotep heiratete mit 12½ Jahren, ein Alter,²⁷ das auch in römischer Zeit üblich war.²⁸

Die Mädchen waren von ihren Müttern in Haushaltsdingen erzogen worden. Der Mann hatte entweder ein Handwerk erlernt oder, in den höheren Schichten, eine Ausbildung zum Beamten bzw. Priester genossen. Zur Beamtenausbildung gehörte nicht nur das Erlernen von Stoffwissen, sondern auch eine Formung der Persönlichkeit. Gute Tischsitten, richtiges Benehmen gegenüber Vorgesetzten, Gleichgestellten und Untergebenen, Gruffsitten, soziales Empfinden, Gerechtigkeit, Einsichtigkeit, Freundlichkeit und Unparteilichkeit, Respekt vor dem Alter, Liebe und Ehrfurcht den Eltern gegenüber lassen den „Schweiger“ ein gottgefälliges Leben führen und bringen ihm Erfolg.

2.2 Reife

Das Ende der Ausbildung wird gewöhnlich mit dem Erlangen physischer Kraft (nḥt-^c – stark an Arm sein bzw. ^c.f nḥt – sein Arm ist stark) zusammengefallen sein. Es berechtigte den Herangewachsenen zur Übernahme von Rechten und Pflichten und damit eines Amtes.²⁹ Einmal wird der Zeitpunkt der geschlechtlichen Reife als besonders früher Zeitpunkt für das Innehaben eines Amtes angegeben.³⁰ Vom König wurde erwartet, daß er seinen Leib kontrollieren (<s>jp dt),

²⁵ Morenz 1979, S. 20f.

²⁶ RAC 4, 1958, Sp. 658. Vgl. Mitterauer ↗ S. 576f.; Motzki ↗ S. 540ff. u. 547ff.

²⁷ Otto 1954, S. 191f., Inschr. 57.

²⁸ L. Friedländer: Darstellungen aus der Sittengeschichte, Leipzig ¹⁰ 1921–1923, S. 461, 563 (12 Jahre); Wessely (wie Anm. 17) S. 65 (12 und 13 Jahre).

²⁹ A. Théodoridès: L'enfant dans les civilisations Orientales, Leuven 1980, S. 93f.; H. J. Polotsky: The Stela of Ḥeḥa-yeb, in: Journal of Egyptian Archaeology (1930) S. 195 u. 199 Anm. 25.

³⁰ M. A. Moret: Légende d'Osiris à l'Époque Thébaine d'après l'Hymne à Osiris du Louvre, in: Bulletin de l'Institut Français d'Archaeologie Orientale XXX (1931) S. 744, Z. 16.

d. h. geschlechtlich beherrschen konnte, bevor er den Thron bestieg. Bei Amenophis II. wird hierbei ein Alter von 18 Jahren angegeben.³¹

2.3 Beschneidung

Gelegentlich wird beim Erlangen der geschlechtlichen Reife die Beschneidung vorgenommen worden sein. Sie konnte jedoch bereits früher erfolgen. Sie ist seit vorgeschichtlicher Zeit in Ägypten belegt.³² Zwei Arten lassen sich nachweisen: ein Schnitt in der Vorhaut, der diese wie ein V auseinanderklaffen läßt, oder die Entfernung der ganzen Vorhaut.³³

Nach Herodot II, 36 und 104 waren die Ägypter das erste Volk, das beschnitten hat.³⁴ Untersuchungen an Mumien haben gezeigt, daß Beschneidung nicht allgemein üblich war. Von den Königsmumien waren z. B. zur zwei beschnitten.³⁵ Nach den Untersuchungen lag das Beschneidungsalter nicht fest; die Mumie eines fünf- bis sechsjährigen Prinzen weist beispielsweise Beschneidung auf,³⁶ während die eines elfjährigen keine zeigt.³⁷

Die Seltenheit der Darstellungen und Erwähnungen von Beschneidungen, scheinen ebenfalls darauf zu weisen, daß sie nicht allgemein üblich waren. Auch ihnen entnehmen wir, daß kein festes Alter für die Beschneidung vorgesehen war. Im Geburtszyklus im Muttempel von Karnak werden die kleinen Jungen nach der Geburt beschnitten,³⁸

³¹ Urk. IV, 1279, 8ff. Ferner überliefert von Sesostris I. (A. de Buck, in: *Analecta Orientalia*, Rom 1938, S. 5 u. 55 Anm. 26, übersetzt „[after] I had recognized my duty!“) und Thutmosis III. (Urk. IV, 157ff.). Siehe dazu A. Théodoridès in: *L'enfant*, Rec. de la Soc. Jean Bodin Pour l'histoire comparative des institutions 35 (Brüssel 1975) S. 92f.

³² H. Asselberghs: *Chaos and Beheersing*, Leiden 1961, Fig. 151, 153; G. A. Reisner: *Nâga ed Dêr I*, Leipzig 1908, S. 112 Anm. 1.

³³ F. Jonckheere in: *Centaurus* 1, Kopenhagen 1950/1951, S. 226, Fig. 3.

³⁴ Vielleicht hat Abraham diese Sitte von seinem ägyptischen Weib Hagar übernommen, denn bei der Einführung der Beschneidung jedes männlichen Kindes am 8. Tag nach der Geburt läßt er den dreizehnjährigen Sohn der Hagar zuerst beschneiden (1 Mose 17, 10f. u. 23).

³⁵ C. de Wit: *La circoncision chez les anciens Égyptiens*, in: *ZÄS* 99 (1972) S. 47; E. Smith in: *Bibliothèque d'Études V, I*, Kairo 1907, S. 225; ders.: *Notes sur la Momie de Thoutmôsis IV, II. Report on the Physical Characters*, in: *Annales du Service des Antiquités de l'Égypte* 4 (1904) S. 113.

³⁶ CG 61071; E. Smith u. W. R. Dawson: *Egyptian Mummies*, London 1924, S. 93.

³⁷ CG 61064; Smith u. Dawson (wie Anm. 36) 25.

³⁸ Nagel in: *Archiv Orientalni* 20 (1952) S. 94ff.; H. Brunner: *Die Geburt des*

während im Grab des Anchemahor ein Totenpriester einen Mann beschneidet.³⁹ Auf einer Stele aus der 1. Zwischenzeit heißt es, daß 120 Männer (z) beschnitten wurden.⁴⁰ Deutlich wird das Wort für Mann verwendet, nicht ein Wort für Junge oder Jüngling.

Verschiedentlich wird von Handlungen gesprochen, die von Ägyptologen als Beschneidung interpretiert werden. Einen festen Terminus gab es nicht. Die Übersetzungen schwanken in einem Fall zwischen „Lösen der Vorhaut“⁴¹ und „Verlieren der Windeln“⁴². Bei der Interpretation solcher Stellen müssen wir vorsichtig sein. Sicher stellte die Beschneidung einen Einschnitt im Leben der Männer dar. Sie wird daher am häufigsten beim Erlangen der Reife vollzogen worden sein.⁴³

Der einzige altägyptische Text, der als Beschneidung von Mädchen gedeutet wird, ist unklar.⁴⁴ Erst ein Papyrus aus dem Jahre 163 v. Chr. erwähnt die Beschneidung eines griechischen Mädchens nach Sitte der Ägypter, da sie das Heiratsalter erreicht hatte.⁴⁵ Nach Ambrosius wurden Mädchen wie Jungen mit 14 Jahren beschnitten.⁴⁶ Bei Mädchen wurde die Clitoris entfernt, da, so die Aussage des Aëtius, die

Gottkönigs, in: *Ägyptologische Abhandlungen* 10 (1964) S. 157, 162 u. 193, Tf. 15, Sz. XV L.

³⁹ A. Badawi: *The Tomb of Nyhetep-Ptah at Giza and the Tomb of 'Ankhn'ahor at Saqqara*, Berkeley-Los Angeles-London 1978, S. 19, Fig. 27 und Tf. 30; W. Wreszinski: *Atlas zur altägyptischen Kulturgeschichte* III, Berlin 1938, Tf. 25 u. 26; M. Pillet in: *Annales du Service des Antiquités de l'Égypte* 52 (1954) Abb. 10.

⁴⁰ D. Dunham: *Naga-ed-Dêr Stelae of the First Intermediate Period*, Boston-Oxford 1937, S. 103 f. und Tf. XXXII.

⁴¹ Helck (wie Anm. 2) S. 111 f. u. 115.

⁴² A. de Buck (wie Anm. 31) S. 49; E. Blumenthal: *Untersuchungen zum Ägyptischen Königtum des Mittleren Reiches I*, Phraseologie, Berlin 1970, S. 35 f.

⁴³ pBerlin 3029, 9–10; de Buck (wie Anm. 31) S. 49; K. Sethe: *Historisch-biographische Urkunden des Mittleren Reiches*, Urk. VII, 34, 1; Wb V, 354, 2 Belegstellen. Louvre C 168 = *Studies presented to Francis Llewellyn Griffith*, London 1932, Tf. 48 b; Dunham (wie Anm. 40) S. 102, Nr. 84, Tf. XXXII; pTurin, Tf. I = Helck (wie Anm. 2) S. 111 f.

⁴⁴ CT VII, 450 d; Kairo 28085, Nr. 21; H. Kees: *Totenglauben und Jenseitsvorstellungen der alten Ägypter*, Leipzig² 1956, S. 301.

⁴⁵ F. G. Kenyon: *Greek Papyri in the British Museum I*, London 1839, S. 32, XXIV; Th. Hopfner: *Das Sexualleben der Griechen und Römer von den Anfängen bis ins 6. Jhr. nach Christus*, Prag 1938, S. 222. Vgl. auch *The Geography of Strabo*, Harvard: Loeb Classical Library, Heinemann, XVII, 5 und XVI, 37.

⁴⁶ *De Patr. Abrahamo*, LII, Kap. 11, 78, hrsg. v. Caillon, Paris 1842, S. 610, zitiert bei Meinardus; *Christian Egypt*, S. 324 nach Karl Sudhoff: *Ärztliches aus griechischen Papyrus-Urkunden*, Leipzig 1909, S. 180.

Mädchen durch Reibung der Kleider erregt würden.⁴⁷ Der Grund der Beschneidung wird hier deutlich, den Mädchen sollte die Lust am Beischlaf genommen werden, um voreheliche Beziehungen auszuschließen.

2.4 Initiationsriten

Einige Darstellungen des Alten Reiches können vielleicht als Initiationsriten gedeutet und mit der Beschneidung in Verbindung gebracht werden. Sie seien daher ausführlich besprochen.

Jungen, die durch den Jugendzopf und ihre Nacktheit als Kinder gekennzeichnet sind, führen einen ebenfalls nackten Knaben mit Jugendzopf gefesselt davon. Der Beischrift bei Ptahhotep:

„Ein Fremder kommt, hört sein Herz“,⁴⁸

folgt bei Mereruka:

„Und seht einen anderen, indem er sich ängstigt“,⁴⁹

was darauf deutet, daß es sich um einen Vorgang handelt, der den Gefesselten ängstigt. Nach der Textbeischrift bei Ichechi spielten Totenpriester bei der Handlung eine Rolle.⁵⁰ Ob der Vollzug der Handlung durch Totenpriester einen rituellen Tod andeutet, sei als Frage aufgeworfen. Eine solche Erklärung läge bei einem Ritus, der das Ende der Jugendzeit bezeichnet, nicht fern.

Mit diesen Szenen werden Darstellungen auf einem Relief im British Museum⁵¹ und im Grab des Idu⁵² in Zusammenhang gebracht. Drei nackte Knaben mit Jugendzopf stehen in einer Umzäuerung, während ein vierter versucht, kriechend auszubrechen; ein fünfter innerhalb

⁴⁷ Aëtius von Amida: *Biblia Iatrika*, Bd. XVI, Kap. 106, zitiert bei Meinardus (wie Anm. 46) S. 325.

⁴⁸ W. St. Smith: *A History of Egyptian Sculpture and Painting in the Old Kingdom*, Oxford 1949, Fig. 81 a.

⁴⁹ Ebd. Fig. 81 b.

⁵⁰ Ebd. Fig. 81 c.

⁵¹ British Museum 994; *BM Stelae I²*, London 1961, Tf. 25, 3; J. Vandier: *Manuel d'Archéologie Égyptienne IV*, Paris 1964, Tf. XVIII; Abb. 209; Smith (wie Anm. 48) Fig. 83.

⁵² Smith (wie Anm. 48) Fig. 82 u. 83; W. K. Simpson: *The Mastaba of Qar and Idu*, Boston 1976, Tf. XXIV a, Fig. 38 und S. 24.

und ein sechster außerhalb der Umzäumung scheinen dem Kriechenden zu helfen. Die Inschrift über der Umzäumung:

„Errette dich, indem du allein bist, Kamerad“,

und die Worte des vor der Umzäumung Stehenden:

„Ich werde dich retten“,

weisen darauf, daß der Ausbruch entscheidend ist. Auf dem Relief im British Museum laufen anschließend gleichfalls nackte Knaben davon. Sie tragen Zeppter (?) und Schilfblätter (?). Ein Mann mit Löwenmaske schreitet zwischen ihnen, Würdezeichen in den Händen: ein Zeppter in der einen, ein Tuch und einen Stab, der in einer Hand ausläuft, in der anderen. Sein Lendenschurz besteht aus einem Gürtel, von dem drei Streifen herabfallen. Es ist der einfache Arbeiterschurz, aber auch der Schurz der Nil- und Fruchtbarkeitsgötter.⁵³ Die Inschrift:

„Singen und Tanzen durch den, der den Leib der Kinder fortnimmt (šd ḥt ḥrdw)“,

scheint auf seine Funktion zu weisen.

Die Knaben folgen einer Reihe junger Harimsmädchen, deren Jugendzopf und die zwar angedeutete, doch noch wie bei Kindern freigelassene Brust darauf weisen, daß sie an der Schwelle vom Kind zum Erwachsenen stehen.

Sollte es sich bei der Umzäumung um eine Art Klausurhütte handeln, in der der Maskierte als Fruchtbarkeitsbringer mit einer Zeremonie den Wandel der Kinder zum Erwachsenen vollzogen hat? Oben wurde gezeigt, daß im Grab des Anchemahor ein Totenpriester die Beschneidung vornimmt. Bei Ichechi war von einem Totenpriester die Rede (s. o.). Vielleicht können wir in dem Maskierten den Beschneider sehen, der mit der Beschneidung eine rituelle Tötung des

⁵³ Zu ähnlichen männlichen Wesen mit Löwenmaske und Stabhand vgl. The Tomb of Kheruef, The University of Chicago, Oriental Institute Publications, Chicago 1980, Tf. 39 u. 40; A. Fakhry: A Note on the Tomb of Kheruef at Thebes, in: Annales du Service des Antiquités de l'Égypte 42 (1943) Tf. XL. Hier sind die Körper jedoch mit Brüsten und dicken Bauchfalten wie die von Fruchtbarkeitsgöttern gebildet. Die Löwenmaske und Brüste kann jedoch auch der Gott Bes, der u. a. als Schlafzimmrigott das Übel abwehrt, aufweisen (T. Säve-Söderbergh: Four Eighteenth Dynasty Tombs, Private Tombs at Thebes I, Oxford 1957, Tf. XXXV, B).

„Kindes“ vollzogen hat. Die Zeit bis zum Ausheilen der Wunde hätten die Jugendlichen dann in der Klausurhütte zu verbringen, um nach erfolgter Heilung ins Erwachsenenleben herauszubrechen und den jungen Mädchen zu folgen.

In einem uns nur durch Texte bekannten Ritual wurde dem Herangewachsenen eine Binde um die Stirn gelegt. Diese Zeremonie des *tz-mdḥ* – knüpfen einer Binde – ist mehrmals im Alten Reich und einmal am Anfang des Mittleren Reiches belegt. Sie bezeichnet das Ende der Jugendzeit, den Beginn eigener Entscheidungsfähigkeit und die Übernahme von Verantwortung durch den Jüngling, also den Zeitpunkt, zu dem er ein Amt übernehmen konnte. In den Pyramidentexten (Pyr. 1213 c ff.) zieht Horus nach dieser Zeremonie aus, um das Erbe seines Vaters zu erstreiten. Nach der Stele Louvre C 286 geht Horus vor das Göttergericht, als „sein Arm stark geworden war“⁵⁴. Beide Male handelt es sich um den gleichen Zeitpunkt, den Zeitpunkt der Reife.

Beamte erhalten nach dem *tz-mdḥ* ihr erstes Amt,⁵⁵ Schepseskaf heiratet bald darauf eine Prinzessin.⁵⁶ In ptolemäischen Texten taucht das Ritual im Königs- und Götterkult wieder auf.⁵⁷ Das Diadem wird einem Gott oder dem König anlässlich der Krönung und Thronbesteigung aufgesetzt. Auch hier ist deutlich der Amtsantritt gemeint, der, wie oben gezeigt wurde, mit Erlangen der Reife erfolgen konnte.

3. Gattenwahl und Eheschließung

Die Gattenwahl erfolgte gewöhnlich in eigenen sozialen Kreisen.⁵⁸ Die Brautwerbung ging meist vom Mann aus. In griechisch-römischer Zeit befragt er gelegentlich vorher ein Orakel.⁵⁹ Vermutlich hatten die Eltern einen gewissen Einfluß auf die Wahl ihrer Kinder. Der weise Anchescheschonqi gibt seinem Sohn den Rat:

⁵⁴ Stele Louvre C 286, bes. Z. 16; A. Moret (wie Anm. 30) S. 744.

⁵⁵ Urk. I, 98, 12; 142; 253f.

⁵⁶ Urk. I, 51, 13.

⁵⁷ Ph. Derchain: *La Couronne de la justification*, in: Cde 30, Nr. 60 (1955) S. 225–287.

⁵⁸ Horudja muß erst den Nachweis seiner Abstammung aus priesterlicher Familie erbringen, bevor der Priester Padiese ihm seine Tochter zur Frau gibt (wie Anm. 16).

⁵⁹ H. M. Schenk: *Orakelwesen im Alten Ägypten*, in: *Das Altertum* 9 (1963) S. 67ff.

„Heirate keine gottlose Frau,
damit sie deine Kinder nicht schlecht erziehe.“⁶⁰

Er rät ihm ferner, Einfluß auf die Gattenwahl seiner eigenen Kinder zu nehmen. Er solle seinen Sohn nicht eine Frau nach eigenem Belieben nehmen lassen, damit er nicht das, was er geschaffen habe, zunichte mache;⁶¹ auch solle er ihn nicht eine Frau eines anderen Dorfes heiraten lassen, damit er ihm nicht genommen werde.⁶² Letzteres deutet entweder darauf, daß der Sohn in das Dorf seiner Frau ziehen oder eine matrilokale Ehe eingehen konnte, bei der er in das Haus seiner Frau zog. Nach diesen Aussagen versuchte der Vater zwar, seinen Sohn vor einer Mesalliance zu bewahren, er suchte ihm jedoch nicht die zukünftige Frau aus. Die Tochter hingegen, die als gerade herangereiftes Mädchen heiratete, scheint weitgehend von der Wahl ihrer Eltern abhängig gewesen zu sein. Anchscheschonqi's Weisung:

„Suche deiner Tochter einen vernünftigen Mann,
suche ihr keinen reichen Mann“⁶³

deutet darauf. Dabei werden gelegentlich die Gefühle der Tochter berücksichtigt worden sein. Eine Vermittlerrolle scheint der Mutter zugefallen zu sein:

„Der Geliebte verführt mein Herz mit seiner Stimme
und läßt mich Krankheit befallen.
Er ist ein Nachbar des Hauses meiner Mutter,
und weiß ich doch nicht, wie ich zu ihm gehen kann.
Gut wäre in meiner Sache vielleicht meine Mutter.
Ach, laß sie es sehen.
Er kennt nicht meine Wünsche, ihn zu umarmen,
und daß er zu meiner Mutter sende.“⁶⁴

oder:

⁶⁰ Anchscheschonqi, Coll. 25, 17.

⁶¹ pLouvre 2414, 3, 4-5; W. Erichsen in: Studi in memoria di Ippolito Rosellini nel primo centenario della morte, Bd. 2, Rom 1955, S. 273; Übers. Brunner 1957, S. 187 Q LXd.

⁶² Anchscheschonqi, Coll. 15, 7-8.

⁶³ Ebd. Coll. 25, 15.

⁶⁴ Schott (wie Anm. 8) S. 39f.

„Der Geliebte stand da zur Seite seiner Mutter

...

Ach, daß die Mutter mein Herz kannte,
und es ihr bald einfiel!

Goldene (= die Liebesgöttin Hathor), ach, gib es in ihr Herz,
dann eile ich zu meinem Geliebten.“⁶⁵

War der Mann entschlossen, ein Haus zu gründen und eine Frau zu seiner Hausherrin zu machen, mußte er beim Vater der Auserwählten um ihre Hand anhalten. War der Vater des Mädchens verstorben, konnte er beim Onkel oder der Mutter um es werben.

Die ägyptische Ehe wurde – wie in der islamischen Welt – ohne religiöse Feier und ohne Rechtsakt geschlossen.⁶⁶ Gewisse Bräuche, wie eine Feier im Familien- und Freundeskreis, werden sich herausgebildet haben, um die neu gegründete soziale Einheit vor den Mitmenschen zu erklären. In der Chaemweseerzählung wird Ahure mit reicher Brautgabe in das Haus des Ninoferkaptah geführt. Nachdem dieser in einer Feier den ganzen Hofstaat bewirtet hat, war die Ehe, ohne sonderlich aufgeführte Zeremonien, geschlossen. Sie wird in der darauffolgenden Nacht vollzogen.⁶⁷

Prinzipiell scheint die Zuneigung der Partner zueinander bei der Eheschließung berücksichtigt worden zu sein. Die seit dem Neuen Reich übliche Bezeichnung der Ehefrau als „seine geliebte Schwester“ zeigt, daß Liebe der Ehepartner zueinander vorausgesetzt wurde. Die Liebe seiner Kinder zueinander respektiert der König in der Chaemweseerzählung nach anfänglichem Widerstand und verheiratet sie miteinander statt ihnen die zgedachten Ehepartner aufzuzwingen.⁶⁸ Liebe zu und gute Behandlung der Frau legt Ptahhotep einem Mann nahe:

„Wenn du angesehen bist, gründe ein Haus,
liebe deine Frau darin,
fülle ihren Bauch und kleide ihren Rücken,

⁶⁵ Ebd. S. 42.

⁶⁶ Die letztlich von Janssen, in: Göttinger Miscellen 10 (1974) S. 25, als Salzessen als Ehezeremonie gedeutete Textstelle ist von Allam, in: Göttinger Miscellen 13 (1974) S. 9–11, widerlegt worden.

⁶⁷ pKairo 30646; Brunner-Traut 1963, S. 176 mit Lit. auf S. 295 f.

⁶⁸ Ebd.

Salben sind ein Heilmittel ihrer Glieder,
erfreue ihr Herz, solange du bist,
sie ist ein nützlicher Acker für ihren Herrn.“⁶⁹

Diese Ehen, die auf dem Wunsch der Ehepartner beruhen, eine Lebensgemeinschaft zu führen, Nachkommen zu zeugen und aufzuziehen, wurden durch ethische Grundsätze geschützt. Aus ihnen erwachsen allgemein übliche Regeln, durch welche die Eheschließung und -auflösung feste Formen erhielt. Sittliche Forderungen, die allerdings nicht rechtlich festgehalten wurden, galten dem Schutz der Ehe, der Partner und der Kinder. Selbst Unfruchtbarkeit war kein Grund, eine Frau zu verstoßen.⁷⁰ Frauen anderer Männer wurden respektiert. Ein fremder Mann sollte sich hüten, ihnen zu nahe zu treten.⁷¹

Heiratete ein Mann oder eine Frau ein zweites Mal, hatte der nächste Ehepartner oft die gleiche soziale Stellung oder den gleichen Beruf wie der erste. Ausnahmen gibt es natürlich. Ehen mit Ausländern oder Sklaven waren Männern und Frauen erlaubt.

Ehen zwischen Familienangehörigen waren in der Spätzeit durchaus üblich, was aus Familienarchiven dieser Zeit hervorgeht.⁷² Nicht ungewöhnlich waren Heiraten zwischen Onkel und Nichte, zwischen Kusine und Kusine oder zwischen Halbgeschwistern, die den gleichen Vater, aber verschiedene Mütter hatten.⁷³ Ehen zwischen Vollgeschwistern kommen in pharaonischer Zeit kaum vor. Seit Diodor (I, 80, 3) hat die Bezeichnung der Ehefrau als „seine geliebte Schwester“ immer wieder zu der irrigen Annahme geführt, Geschwisterehen

⁶⁹ Ptahhotep 10, 8–10, 10 (Žaba 1956, S. 325–330).

⁷⁰ Anchescheschonqi, Coll. 14, 16.

⁷¹ Ptahhotep 9, 8–9, 13 (Žaba 1956, S. 281–297).

⁷² Die hier und im folgenden aufgeführten Erkenntnisse basieren auf Pestman 1961, passim; Seidl 1951, passim; ders. 1956, passim; ders. 1962, passim; Lüddeckens 1960, passim; H. Junker: Papyrus Lonsdorfer I. Ein Ehepakt aus der Zeit Nektanebos, in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Kl. 197, 2 (1921); W. F. Edgerton: Notes on Egyptian Marriage Chiefly in the Ptolemaic Period, in: The University of Chicago, Oriental Institute Communications I, 1, Chicago 1931; M. el-Amir: A Family Archive from Thebes, Cairo 1959; Allam 1973, bes. S. 292 f., 301, 307, 313, 325; G. Möller: Zwei Ägyptische Eheverträge aus vorsaitischer Zeit von Prof. Dr. Georg Möller, Berlin 1918; J. Černý: Consanguineous Marriage in Pharaonic Egypt, in: Journal of Egyptian Archaeology 40 (1954) S. 23–29.

⁷³ Leviratsehen sind bis zum Ende des Neuen Reiches nicht belegt. In Griechenland waren Ehen zwischen Onkel und Nichte und Halbgeschwistern vom gleichen Vater auch üblich (RAC 4, 1958, Sp. 682).

seien in Ägypten üblich gewesen.⁷⁴ Ein Vergleich der Namen der Eltern der so bezeichneten Ehefrau mit denen der Eltern des Ehemannes zeigt indes, daß es sich jeweils um verschiedene Elternpaare handelt und die Ehegatten nicht miteinander verwandt waren. Černý⁷⁵ konnte bei der Untersuchung von ca. 500 bürgerlichen Ehen nur eine Geschwisterehe im Mittleren Reich⁷⁶ (eine zweite ist ungewiß) und eine zwischen Libyern in der 22. Dynastie mit Sicherheit belegen. In keinem der Fälle handelt es sich jedoch um Vollgeschwister, höchstens um Halbgeschwister. Auch die Geschwisterehen in Königsfamilien bestanden überwiegend zwischen Halbgeschwistern, doch sind Ehen zwischen Vollgeschwistern belegt. Ahmose gedenkt der Mutter seiner Mutter und Mutter seines Vaters Tetischeri.⁷⁷ In der Chaemweseerzählung heiraten zwar die Königskinder Ahure und ihr Bruder, da jedoch keine Mutter erwähnt wird, ist es fraglich, ob es sich um Vollgeschwister handelt. Die anfängliche Weigerung des Vaters zu diesem Bund läßt das Ungewöhnliche einer solchen Heirat erkennen.⁷⁸

Die Sitte der Geschwisterheirat kam erst in ptolemäischer Zeit auf.⁷⁹ Seit Ptolemaios II. sind Ehen zwischen Vollgeschwistern sowohl im Königshaus als auch unter Bürgerlichen üblich. Diese Zunahme der Geschwisterehen im Volk ist vermutlich auf die Bevölkerungszunahme in griechisch-römischer Zeit zurückzuführen. Man versuchte die kleinen Landgüter zusammenzuhalten und eine Kleinstparzellierung zu vermeiden. Römern war die Geschwisterehe verboten.⁸⁰

Nach Herodot II, 92 war in Ägypten wie bei den Griechen die Einehe üblich. Nach Diodor I, 80, 3 seien nur Priester monogam, die

⁷⁴ Vgl. auch Pausanias, 1, 7, 1.

⁷⁵ Černý (wie Anm. 72).

⁷⁶ G. Robins: *The Relationship Specified by Egyptian Kinship Terms of the Middle and New Kingdoms*, in: *CdE* 54, Nr. 107 (1979) S. 205 Anm. 8a, und S. 207 Anm. 2, konnte nachweisen, daß es sich auf Stele Berlin 13675 kaum um eine Ehe zwischen Onkel und Nichte handelt, sondern um eine Verbindung zwischen Geschwistern, aus der die Tochter stammt.

⁷⁷ H. Brunner: *Hieroglyphische Chrestomathie*, Wiesbaden 1965, Tf. 14, Z. 8. Mit dieser Frage befaßt sich z. Z. G. Robins.

⁷⁸ Wie Anm. 67.

⁷⁹ Hopkins 1980, S. 303–354. Vgl. auch Belege in: *RAC* 4, 1958, Sp. 652 u. 684. Die Geschwisterehe im Hellenismus geht auf persische Sitte zurück (Ernst Kornemann: *Die Stellung der Frau in der vorgriechischen Mittelmeerkultur*, in: *Orient und Antike* 4, Heidelberg 1924, S. 13ff.).

⁸⁰ Ebd.

übrigen Ägypter polygam gewesen. Beide Beobachtungen sind richtig. Gewöhnlich begnügte sich der Ägypter mit einer Frau. Da er verpflichtet war, für alles, was ihm „geboren wurde“, zu sorgen,⁸¹ sprachen bereits wirtschaftliche Gründe für die Einehe. Wohlhabende Männer konnten sich mehrere Ehefrauen leisten; bei Gaufürsten z. B. ist die Mehrehe häufig belegt, sonst kaum.⁸² Bei Mehrehen standen der Hauptgemahlin und ihren Kindern höhere Rechte zu als einer Nebengemahlin und deren Kindern. Hierauf ist die besonders im Mittleren Reich ausgeprägte Sitte, den Namen seiner Mutter zu nennen, zurückzuführen, denn dadurch wurde der Stand des Kindes in der Familie angedeutet.⁸³

Zwei Sonderfälle seien noch erwähnt. Nicht eindeutig geklärt ist die Eheschließung eines Mannes auf fünf Monate und die eines Gänsehirtens auf neun Monate.⁸⁴ Da der Gänsehirt die übliche Brautgabe leistet, kann es sich nicht um eine aus Armut auf kurze Zeit geschlossene Ehe handeln. Unwahrscheinlich ist, daß hier eine Probeehe vorliegt, deren Ziel es war, zu prüfen, ob Kinder zu erwarten waren. Die genaue Angabe der Zeit („Du bist in meinem Haus als Ehefrau für die Zeit von fünf Monaten“) läßt eher auf eine Zeitehe schließen. Noch im vorigen Jahrhundert war es in Ägypten üblich, sich bei längerer Abwesenheit von zu Hause eine Frau für die Zeit des Aufenthaltes am anderen Ort zu nehmen.⁸⁵

Dem Mann war es gestattet, Kinder mit abhängigen Frauen zu haben. Die Tatsache, daß Amenemhet, Hoherpriester des Amun, als Zeichen der Ergebenheit an seinen Vater hervorhebt, dieser habe nicht die Dienerin in seinem (des Vaters) Hause erkannt und nicht mit seiner

⁸¹ Ani III, 1–3 (Suys 1953, S. 13f.).

⁸² N. Kanawati in: CdE 60, Nr. 102 (1976) S. 235–251; ders.: Polygamy in the Old Kingdom of Egypt?, in: SAK 4 (1976) S. 149–160; ders.: Was JBJ of Deir el-Gebrawi a Polygamist?, in: SAK 5 (1977) S. 123–129; W. K. Simpson: Polygamy in Egypt in the Middle Kingdom?, in: Journal of Egyptian Archaeology 60 (1974) S. 100–105; C. W. Goodwyn: Notes on Unpublished Papyri, in: ZÄS 11 (1873) S. 40. Im Neuen Reich belegt nur pBritish Museum 10052, 12, 7 und pMayer A, 13 C, 6–7. Zu den demotischen Texten vgl. M. el-Amir: Monogamy, Polygamy, Endogamy and Consanguinity in Ancient Egyptian Marriage, in: Bibliothèque d'Étude 62 (1964) S. 103–107. Amirs Annahme, bei der Heirat mit einer zweiten Frau erfolge nur eine Trennung des Mannes von der ersten Frau, diese bleibe jedoch seine Ehefrau, ist nicht überzeugend.

⁸³ Feucht, s. das Kap.: Erbe des Vaters, und Ende des Kap.: Filiationsangaben.

⁸⁴ oStraßburg 1845 (Edgerton [wie Anm. 72]); Seidl 1962, S. 174.

⁸⁵ Edgerton (wie Anm. 72) S. 10, bes. 16f.

(des Vaters) Magd geschlafen, lassen erkennen, daß dies zu den Rechten eines Hausherrn gehörte.⁸⁶

Nach Diodor I, 80, 3 galten die Kinder eines Freien mit einer Sklavin als ehelich. Unsicher ist, ob Diodor sich hier geirrt hat oder ob dies in der Spätzeit Brauch wurde. Im Alten Ägypten blieben die Kinder zwar in der Familie, waren den Kindern einer Ehefrau jedoch nicht gleichgestellt. Selbst die im Judentum⁸⁷ und nach dem Codex Hammurabi⁸⁸ im Zweistromland übliche Sitte, bei Unfruchtbarkeit der Ehefrau Kinder aus einem Nebenverhältnis als rechtmäßig anzuerkennen, scheint es in Ägypten nicht gegeben zu haben. Nach dem sogenannten „Adoptionspapyrus“ vermachte ein Mann seiner Ehefrau sein ganzes Vermögen. Die Frau, die selbst keine Kinder hatte, adoptierte die Kinder einer Sklavin des Hauses und ihres Mannes, um ihnen ihr Erbe zu vermachen.⁸⁹ Ein Barbier läßt einen Sklaven frei, um ihn mit seiner Nichte zu verheiraten;⁹⁰ offensichtlich waren Ehen zwischen Freien und Unfreien minderen Rechts.⁹¹ Unter Sklaven scheint ursprünglich keine Ehe, nur Kohabitation gestattet gewesen zu sein,⁹² in später Zeit sind Sklavenehen belegt.⁹³

Im Königshaus waren Vielehen üblich. Einen hohen gesellschaftlichen Rang hatte jedoch nur die große königliche Gemahlin. Selbst die von Thutmosis IV., Amenophis III., Amenophis IV. und Ramses II. mit so viel Freude empfangenen asiatischen Prinzessinnen gingen als Nebenfrauen in den königlichen Harim ein. Allein das Kind der großen königlichen Gemahlin war thronfolgeberechtigt. Hatte sie nur eine Tochter, so heiratete diese einen Halbbruder, Sohn ihres Vaters von einer Nebenfrau, um diesen zum König zu erheben.⁹⁴ Die oft

⁸⁶ A. H. Gardiner: The Tomb of Amenemhet, High-Priest of Amon, in: ZÄS 47 (1910) Tf. 1; A. Hermann: Die Stelen der Thebanischen Felsgräber der 18. Dynastie (= Ägyptologische Forschungen 11), 1940, S. 28; Brunner 1957, Q XXVI.

⁸⁷ RAC 4, 1958, Sp. 681; 1 Mose 16, 1; 21, 11; 30, 3 u. 9.

⁸⁸ Codex Hammurabi 144–145.

⁸⁹ Allam 1973, S. 258f. u. 321.

⁹⁰ De Linage: L'Acte d'Établissement et le Contrat de Mariage d'un Esclave sous Thoutmès III, in: BIFAO 38 (1939) S. 217–234, bes. 219–221; Allam 1973, S. 265.

⁹¹ Ebd. S. 264, mit Beispielen aus babylonisch-assyrischem Recht.

⁹² A. el-Mohsen Bakir: Slavery in Pharaonic Egypt, in: Supplement aux Annales du Service des Antiquités de l'Égypte 18 (1952) S. 82.

⁹³ RAC 4, 1958, Sp. 685.

⁹⁴ Feucht, s. das Kap.: Rechtsvertretung der Mutter für ihre Söhne im königlichen Bereich.

erwähnten Ehen zwischen Königen und ihren Töchtern sind stark umstritten.⁹⁵

4. Eheformen⁹⁶

Es gab verschiedene Ausdrücke für eine Eheschließung, die auf verschiedene Eheformen deuten. Die übliche Form war die patrilokale Ehe, d. h., eine Frau zog in das Haus ihres Mannes oder, seltener, in das Haus seiner Eltern. Auf erstes werden sich die Ausdrücke „ein Haus gründen“ (grg pr), „A B zur Frau geben“ (rdj n A B m ḥmt), „zur Frau geben“ (rdj m [oder r oder n] ḥmt), „X zur Frau nehmen“ (jrj X n ḥmt) oder später „eine Frau nehmen“ (jrj ḥmt) beziehen.

Daneben gab es die matrilokale Ehe, die in der Perserzeit zweimal und vorher vermutlich schon einmal belegt ist. Hier zog der Mann zu der Frau, die vielleicht einen eigenen Hausstand hatte oder noch im Haus ihrer Eltern lebte, oder er begnügte sich mit gelegentlichen Besuchen bei seiner Frau. Hierauf beziehen sich vielleicht Ausdrücke wie „einen Mann nehmen“ (jrj hy), „in ein Haus eintreten“ (°q r pr) oder „zusammenleben (wörtlich ‚sitzen mit‘)“ (ḥms jrm).

5. Eheverträge⁹⁷

Der Vater oder sein Vertreter nahmen die Interessen der Frau bei und nach der Eheschließung wahr; später verwahrte er den Ehekontrakt.

Seit wann es Ehekontrakte gab, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Die beiden ersten Belege beurkunden Heiraten von Ägyptern mit freigelassenen Sklaven. Vermutlich ist das Ungewöhnliche, die Gleichstellung der Freigelassenen mit den Ägyptern, der Grund der Aufzeichnung.

⁹⁵ W. Helck: Die Tochterheirat ägyptischer Könige, in: CdE 87 (1969) S. 23–26; G. Robins: ḥmt nswt wrt Meritaton, in: Göttinger Miscellen 52 (1981) S. 75–81 (Thutmosis IV., Amenophis III., Amenophis IV., Ramses II. und Ramses III.).

⁹⁶ Pestman 1961, passim.

⁹⁷ Wie Anm. 72.

Dies war aus erbrechtlichen Gründen wichtig und sollte die Freiheit der aus diesen Verbindungen entspringenden Kinder garantieren. Die erste dieser amtlichen Eheschließungen unter Zeugen ist der Kontrakt des königlichen Barbiers im 27. Jahr Thutmosis' III. Er verheiratet seine Nichte mit dem von ihm selbst in einem Feldzug im Gefolge des Königs erbeuteten und später freigelassenen Sklaven.⁹⁸ Beim zweiten Beispiel, das auf dem sogenannten „Adoptionspapyrus“ erhalten ist, läßt eine Frau ihren jüngeren Bruder eine Tochter einer Sklavin heiraten, nachdem sie die Sklavin und deren Kinder adoptiert hatte.⁹⁹

Aus der Spätzeit bis hin zur Römerzeit sind uns viele Eheverträge überliefert. Sie entscheiden über das Eigentum der einzelnen Partner zur Zeit der Eheschließung, nach der Scheidung oder nach dem Tod. Viele dieser Verträge wurden erst längere Zeit nach der Eheschließung aufgesetzt. 20 bis 25 Prozent der Paare, von denen Eheverträge erhalten sind, hatten bereits Kinder. Die Verträge wurden zugunsten der Frau und der vorhandenen und zu erwartenden Kinder abgeschlossen. Dabei wurden die Kinder einer ersten Frau denen einer folgenden Frau stark vorgezogen.

Während bis zum Ende der 26. Dynastie die Frau vom Vater oder seinem Vertreter dem Mann gegeben wurde, wurde von dieser Zeit an der Vertrag zwischen den beiden Partnern geschlossen. Nach der Einleitung „Ich habe dich zur Frau genommen“, seltener „Du hast mich zur Frau genommen“, folgen wirtschaftliche Abmachungen, von denen hier die üblichen aufgeführt seien.

1) Der Mann erwarb ein Recht auf die Frau (hp n ḥmt) durch eine Ehefrauen- oder Jungfrauengabe an die Frau bei der Hochzeit (šp n šḥmt) Da der Vertrag (ḥ n ḥmt bzw. ḏm' n ḥmt – Ehefrauenvertrag) im Haus des Schwiegervaters abgeschlossen wurde, vermuten Seidl und Pestman, daß diese Gabe ursprünglich an den Vater der Braut gegeben wurde. Sie bestand aus geringen Gütern, wie Schmuck, Getreide, ein Esel, Hausrat o. ä. Der Mann verpflichtet sich nach einer Scheidung, eine zweite gleichwertige Gabe an die Frau zu geben. Der erste Vertrag dieser Art stammt von 219 v. Chr. In den ptolemäischen Ehekontrakten wurde diese Gabe nur im Fall einer Scheidung garantiert. In der Ehe erworbenes Gut fiel bei einer Scheidung zu einem Drittel der Frau

⁹⁸ Wie Anm. 90.

⁹⁹ Allam (wie Anm. 89).

zu; die Kinder wurden Erben des ganzen Besitzes. Das Eigentum, das die Frau in die Ehe brachte, wurde ihr im gleichen Wert nach einer Scheidung wiedergegeben. Dabei war es gleichgültig, ob die Scheidung vom Mann oder von der Frau verlangt wurde.

2) Ein Besitzvertrag (*sh n hmt*) konnte bei der Heirat oder auch später abgeschlossen werden. Er wurde vom Mann aufgesetzt, seine Richtigkeit durch Annahme von der Frau anerkannt. In vielen der Verträge ist die Rede von bereits geborenen Kindern, d. h., diese Verträge wurden erst einige Zeit nach der eigentlichen Eheschließung abgeschlossen.

3) Geld, um meine (des Mannes) Frau zu werden (*hd n jr [n. j] hmt*). Hier handelt es sich um eine Gabe der Frau, die sie dem Ehemann bei der Heirat gab. Der früheste Beleg stammt aus der Zeit von 517 v. Chr. Dieses Geld mußte der Mann der Frau innerhalb von 30 Tagen zurückzahlen, wenn sie es nach einer Scheidung forderte. Außerdem hatte der Mann der Frau während der Ehe einen jährlichen Unterhalt zu zahlen.

4) *Sh n s'nh*. Die Frau gab dem Mann bei der Heirat eine gewisse Summe, wofür der Mann ihr einen jährlichen Unterhalt zahlte. Nach einer Scheidung erhielt die Frau diese Summe zurück. Hierfür hatte der Mann mit seinem Besitz zu bürgen, d. h., die Frau erwarb bei der Eheschließung auf diese Weise einen Teil des Besitzes des Mannes. Bei diesen sogenannten Alimentationsverträgen war die Summe meist fiktiv und wurde nicht übergeben. Während der Ehe konnte die Frau frei über ihren eigenen Besitz verfügen.

Eine Scheidung konnte sowohl von dem Mann als auch von der Frau verlangt werden. Eine Wiederverheiratung war beiden gestattet. Wie die Verträge zeigen, wurde bei der Eheschließung Wert auf die Sicherung der Frau und der Kinder gelegt. Dem Mann blieb nur ein geringer Teil des gemeinsamen Eigentums, wodurch ihm eine Wiederverheiratung erschwert wurde. Seit dem 9. Jh. v. Chr. (14. Jahr Takelots) war ein besonderer Schutz gegen das Verlassen der Frau zwecks Wiederverheiratung durch die Formel „Wenn ich dich als Frau verlasse und dich hasse und eine andere Frau liebe (bzw. nehme)“ vorgesehen.¹⁰⁰ In einem Fall verspricht der Mann der Frau die doppelte

¹⁰⁰ W. F. Edgerton: A Clause in the marriage Settlements, in: ZÄS 64 (1929) S. 59–62.

Scheidungssumme, wenn er sich nach der Scheidung wiederverheiratete (231/230 v. Chr.). Allein bei Ehebruch der Frau wurden diese Abmachungen ungültig. Interessanterweise wird in zwei Fällen die gleiche Versicherung einem Mann durch die Frau gegeben, die offensichtlich der reichere der Ehepartner war.¹⁰¹ Es handelt sich allerdings um Fälle aus der ersten und zweiten Perserzeit; der Brauch geht deshalb vielleicht auf persischen Einfluß zurück. In den Verträgen wird das Verlassen des Ehepartners vor Abschluß einer zweiten Ehe betont, Polygamie wird gar nicht in Erwägung gezogen.

In ärmeren Kreisen wird es sicher noch andere Regelungen gegeben haben. Dies geht aus dem verzweifelten Brief einer Frau an ihre Schwester aus der Zeit des Neuen Reichs hervor, wonach der Mann der Frau gedroht habe, sie zu verstoßen, da weder ihre Mutter noch ihre Geschwister für sie sorgten, während andere Frauen täglich Lebensmittel von ihren Angehörigen erhielten.¹⁰²

Die Frau erhielt beim Tod des Mannes oder bei einer Scheidung, sofern sie unschuldig war, $\frac{1}{3}$ (bis $\frac{1}{2}$) des Besitzes des Mannes und konnte frei über ihren eigenen Besitz verfügen. Ihre Mitgift erhielt sie zurück.¹⁰³

Die Verteilung an die Kinder war von Fall zu Fall verschieden. Durch die Verpflichtung des ältesten Sohnes, den Totenkult seiner Eltern zu vollziehen, wurde vermutlich ihm der dazu notwendige Teil zugesprochen. Der Besitz ging z. B. an a) den ältesten Sohn oder die Frau; b) an alle männlichen Kinder; c) an die Frau für die Kinder, die sie dem Mann gebären werde; d) an die Frau für das Kind, das sie will, von denen, die sie dem Mann gebären werde; e) an alle Kinder des Mannes; f) nur an die Frau.

Die Kinder der ersten Frau wurden erbrechtlich stark denen weiterer Frauen vorgezogen.

¹⁰¹ pBerlin Nr. 3078 (27. Dynastie) und pLibbey (31. Dynastie): W. Spiegelberg: *Der Papyrus Libbey*, Straßburg 1907; Seidl 1956, S. 62.

¹⁰² oPrag 1826; Allam 1973, Nr. 249.

¹⁰³ Dies scheint gesetzlich festgelegt zu sein, denn im pTurin 2021 aus der 20. Dyn. heißt es: „Pharao hat gesagt: ‚Lasse jeder Frau ihre Mitgift (sfr) gegeben werden.“ J. Černý/T. E. Peet: *A Marriage Settlement of the 20th Dynasty*, in: *Journal of Egyptian Archaeology* 13 (1927) S. 30–39; J. Černý: *La constitution d'un avoir conjugal en Égypte*, in: *Bulletin de l'Institut Français d'Archéologie Orientale* 37 (1937) S. 41–48.

6. Bezeichnung der Ehegatten¹⁰⁴

Neben „seine geliebte Schwester“, das auf die Beziehung der Ehegatten zueinander Bezug nimmt, waren „seine Frau“ (hmt.f mit Possessivsuffix des Mannes) und „Hausherrin“ (nbt-pr)¹⁰⁵ die üblichen Bezeichnungen für eine Ehefrau. Hausherrin deutet auf die Vormachtstellung der Frau im Haushalt. Wie hoch eine Ehefrau geschätzt wurde, kommt in dem Rat zum Ausdruck:

„Verlasse eine Frau deines Haushaltes nicht,
(nur) weil sie kein Kind empfangen hat.“¹⁰⁶

Der Ausdruck „Bürgerin“ (‘nht n njwt) scheint nur für verheiratete bzw. verwitwete Frauen gebräuchlich gewesen zu sein, nicht für ledige.¹⁰⁷

Die häufigste Bezeichnung für Ehemann war həj bzw. hjj.

7. Ehebruch

Wie bereits erwähnt, war es einem Mann erlaubt, Nebenfrauen, was selten vorkam, und Kinder mit abhängigen Frauen zu haben. Der Ehebruch mit einer verheirateten Frau wurde indes streng geahndet. In einer Gerichtsverhandlung über einen Fall von Ehebruch wird dem Delinquenten vor allem der Ehebruch mit verheirateten Frauen vorgeworfen.¹⁰⁸ Nach einer anderen Gerichtsverhandlung scheinen weniger sexuelle Momente verwerflich zu sein als der Einbruch in die Ehe und die Gefahr der Kinderzeugung, d. h. der Zeugung eines Kindes, das mit dem Ehemann nicht verwandt ist. Auch scheint die Frau als Besitz des Mannes betrachtet worden zu sein.

Der Ehebruch einer Frau galt als schweres Delikt, das sie zumindest ihrer Versorgungsrechte im Fall einer Scheidung verlustig gehen ließ.

¹⁰⁴ Pestman 1961, S. 117ff.

¹⁰⁵ Nach Pflüger, in: *Journal of the American Oriental Society* 67 (1947) S. 129, wurde der Titel im Neuen Reich von allen weiblichen Familienangehörigen getragen.

¹⁰⁶ Anchscheschonqi, Coll. 14, 16.

¹⁰⁷ Pestman 1961, S. 11 Anm. 2; Wb I, 201 (seit dem Mittleren Reich).

¹⁰⁸ pBritish Museum 10055; Allam 1973, S. 282.

Durch einen Schwur konnte sie sich in später Zeit von dem Verdacht befreien.¹⁰⁹

Wurde jemand des Ehebruchs überführt, drohten ihm drastische Strafen, die aber wohl selten zur Anwendung kamen.¹¹⁰ Im pWestcar IV, 5–7 wird der Ehebrecher dem Krokodil vorgeworfen, die Ehebrecherin verbrannt und ihre Asche in den Nil geschüttet. Das Verbrennen der Frau scheint üblich gewesen zu sein, denn Herodot II, 111 berichtet von der gleichen Strafe: Pharao ließ alle Ehebrecherinnen vor der Stadt zusammentreiben und verbrennen. Im Zweibrüdermärchen 8, 8 wird die Frau von ihrem Mann getötet und den Hunden vorgeworfen. Nach anderen Texten drohte dem Mann der Tod,¹¹¹ die Verbannung nach Nubien, in die Steinbrüche von Elephantine oder beiden wurden Nase und Ohren abgeschnitten.¹¹² Nach Diodor 78, 3, 4 wurde der Mann, der eine Frau belästigt, kastriert, hatte die Frau zugestimmt, erhielt er 1000 Schläge, der Frau wurde die Nase abgeschnitten. Nach Anchescheschonqi 23, 7 wurde der Ehebrecher auf der Türschwelle der Frau erschlagen.

Daß die Strafen nicht immer so drakonisch waren, zeigen die Strafen, die uns für Angehörige der Priesterschaft überliefert sind. Beging ein Angehöriger einer Priesterschaft Ehebruch mit der Frau eines Angehörigen der gleichen Priesterschaft, so mußte er eine hohe Strafe zahlen¹¹³ oder wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.¹¹⁴

8. Kinderwunsch, Zeugung und Schwangerschaft

In einer ägyptischen Ehe waren Kinder beiderlei Geschlechts willkommen.¹¹⁵ Zeugungsunfähigkeit des Mannes und Unfruchtbarkeit der Frau galten als großes Unglück. Auf Stelen Verstorbener wird beides

¹⁰⁹ Louvre 8112 Z. 4–6 = Pestman 1961, S. 56.

¹¹⁰ Pestman 1961, S. 55 Anm. 6.

¹¹¹ Ptahhotep 9, 7–12 (Žaba 1956, S. 38, 83 f. u. 277–279).

¹¹² pDeir el Medineh 27 (Allam 1973, S. 301 f.).

¹¹³ Pestman 1961, S. 57 mit Anm. 2.

¹¹⁴ Ebd. Anm. 3.

¹¹⁵ Siehe E. Feucht in: Geschlechterrollen und geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, Bd. 5 der Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie, in Vorbereitung.

als Fluch durch die Herrin des Westens demjenigen angedroht, der dem Toten ein Opfergebet versagte.¹¹⁶ Erfüllte er dem Toten den Wunsch nach einem Gebet, wurden ihm Söhne und Töchter durch die Göttin Hathor versprochen; ferner würde sich der Tote im Jenseits dafür einsetzen, daß der Sohn des Betenden den Sitz des Vaters einnehmen werde.¹¹⁷ Auch wird dem Betenden versprochen:

„er werde ein Haus gründen, er werde seine Kinder ernähren, ihm werde es gut gehen auf Erden“.¹¹⁸

Bei Unfruchtbarkeit wandte sich der Ägypter mit inständigen Gebeten an Götter,¹¹⁹ legte Gelübde ab¹²⁰ und nahm im Traum offenbarte Zaubermittel¹²¹ oder wandte sich in Briefen an Tote;¹²² die Frau trug Schutzamulette mit Zaubertexten, die ihr zu Kindern und einer gefahrlosen Geburt verhelfen sollten.¹²³ Nach Texten aus griechischer und römischer Zeit wurde Kindersegen als Geschenk Gottes angesehen.¹²⁴

Der Ägypter war sich des Zusammenhangs vom Entstehen des Kindes durch die Aufnahme des Samens des Mannes durch die Frau bei der Begattung bewußt. Auch war ihm der Zusammenhang von Menstruationsblutung und Wachsen des Kindes im Mutterleib bekannt. Hierauf deuten empfängnisverhütende Rezepte, die die Monatsblutung herbeiführen sollten,¹²⁵ und Texte wie folgender:

¹¹⁶ Schott (wie Anm. 122) S. 82, Nr. 23.

¹¹⁷ Chr. Müller in: LÄ I, S. 295 mit Anm. 10.

¹¹⁸ CG 20303 (Mittleres Reich).

¹¹⁹ Prinzengeschichte: pHarris 500 v 4, 1–2; Übers. Brunner-Traut 1963, S. 24.

¹²⁰ Otto 1954, S. 192, Inschrift 57.

¹²¹ Mechusehet empfängt Sa-Osiris, nachdem sie eine Melonenrebe aus dem Badezimmer ihres Gatten Setom zerstoßen und gegessen hat (Brunner-Traut 1963, S. 192).

¹²² Eine Tochter bittet ihren Vater um eine Geburt (West-Berlin 14517 = S. Schott: Die Bitte um ein Kind auf einer Grabfigur des frühen Mittleren Reiches, in: *Journal of Egyptian Archaeology* 16 [1930] S. 23 u. Tf. 10, 4). Ein Sohn bittet seinen Vater um einen Sohn für sich und einen für seine Schwester (Chicago 13945 = A. H. Gardiner: A New Letter to the Dead, in: *Journal of Egyptian Archaeology* 16 [1930] S. 19–22 und Tf. 10, 3).

¹²³ 22. bis 23. Dynastie. I. E. S. Edwards: *Hieratic Papyri in the British Museum I*, London 1960, S. XX u. 66, T. 2, rt. 112 (= pTurin 1984 rt. 112); ebd. S. 86 P3, 69 (= pLouvre 25354 rt. 69).

¹²⁴ Otto 1954, S. 83f., Inschrift 59; 60, 22; 75, 2.

¹²⁵ H. Grapow: *Grundriß der Medizin der alten Ägypter III*, Berlin 1956, S. 16 und VI, 1959, S. 294 u. a. m.; A. T. Sandison in: LÄ I, Sp. 1227f.

„Du bist Chnum (der Widder- und Bildnergott), der männliche Begatter,
der die Frauen schwanger werden läßt,
und ihre Monatsblutungen aufhören läßt im rechten Augenblick.“¹²⁶

Der Fötus im Mutterleib galt bereits als lebendes Wesen, was Fötenbestattungen beweisen.¹²⁷ Das gleiche geht aus dem Preis des Sonnengottes Aton im großen Amarnahymnus hervor:

„Der den Samen sich entwickeln läßt in den Frauen,
der Wasser zu Menschen macht,
der den Sohn am Leben erhält im Leib seiner Mutter
und ihn beruhigt, indem er seine Tränen stillt;
Amme im Mutterleib,
der Luft gibt, um alles zu beleben, was er geschaffen hat.
Wenn er herauskommt aus dem Leib,
um zu atmen (?) am Tag seiner Geburt,
dann öffnest du seinen Mund zum Sprechen (?) und sorgst für
seinen Bedarf.“¹²⁸

Auch anderen Göttern wird die Sorge für das Kind im Mutterleib zugesprochen.¹²⁹

Die Schwangerschaftsdauer wurde nach dem altägyptischen Sonnenkalender auf neun Monate, nach dem griechischen Mondkalender auf zehn Monate berechnet.¹³⁰ In späteren Belegen herrschte die Vorstellung vor, die Knochen des Kindes entstünden aus dem Samen des Vaters, Haut und Fleisch aus der Milch der Mutter, eine Vorstel-

¹²⁶ S. Sauneron: *Esna V, Les Fêtes Religieuses d'Esna*, in: *Publications de l'Institut Français d'Archaeologie Orientale* (1962) S. 209.

¹²⁷ Feucht, s. das Kap.: Bestattungsweisen.

¹²⁸ J. Assmann: *Ägyptische Hymnen und Gebete*, Zürich-München 1975, S. 218, Nr. 92.

¹²⁹ Chnum: Sauneron (wie Anm. 126) S. 300, Z. 2f.; Ptah-Tenen: ebd. S. 95ff.; Übers. Assmann (wie Anm. 128) S. 145 B, 13.

¹³⁰ K. Sethe: *Miszelle*, in: *ZÄS* 58 (1923) S. 24; Grapow (wie Anm. 125) III, S. 11; K. Sethe in: *Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil. Hist. Kl.* (1918) S. 290 Anm. 1; F. Jonckheere: *La durée de la gestation d'après les textes égyptiens*, in: *CdE* 30, Nr. 59 (1955) S. 19-45; D. Müller: *Ägypten und die Isisaretologien*, Berlin 1961, S. 45; S. Sauneron: *Les dix mois précédant la naissance*, in: *BIFAO* 58 (1959) S. 33f.

lung, die von griechischen Autoren übernommen wird und sich bei einigen afrikanischen Stämmen erhalten hat.¹³¹ Das Herz, Sitz von Gefühl, Charakter und Verstand, stamme von der Mutter.¹³² Ein eingeführter Tampon sollte vor Aborten,¹³³ das Zusammenbinden der Haare der Schwangeren das Kind im Mutterleib vor feindlichen Dämonen schützen.¹³⁴

9. Unehelicher Verkehr

Diodor überliefert, es habe in Ägypten keine Bastarde gegeben, selbst wenn das Kind von einer Sklavin geboren sei.¹³⁵ In griechischen Papyri wird nie ein Bastard erwähnt, höchstens, daß ein Kind „ohne Vater“ sei.¹³⁶

Es wurde bereits weiter oben gesagt, daß unrechtmäßiger Verkehr mit verheirateten Frauen strafbar war. Zwei Aussagen weisen darauf hin, daß die Einstellung zu unehelichen Kindern negativ war. Der Lebensmüde sagt, sein Name werde anrühiger sein

„als der eines Kindes von einem Angesehenen,
über das gesagt wird, es gehört seiner Sünde“.¹³⁷

Offensichtlich handelt es sich hierbei um das Kind einer freien Bürgerin. Von den wirren Zeiten, in denen alles drunter und drüber ging, wird berichtet:

¹³¹ pJumilhac XII, S. 24; Winlock: The Temple of Hibis III, Tf. 32, Z. 16f.; S. Sauneron: Le germe dans les os, in: BIFAO 60 (1960) S. 20–27; J. Yoyotte: Les os et la semence masculine à propos d'une thorie physiologique égyptienne, in: BIFAO 61 (1962) S. 142, mit. Lit.

¹³² Totenbuchkapitel 30 B (Übersetzung: Erik Hornung: Das Totenbuch der Ägypter, Zürich und München 1979, S. 96).

¹³³ W. Westendorf: Beiträge aus und zu den medizinischen Texten, in: ZÄS 92 (1966) S. 144–154.

¹³⁴ E. Staehelin: Bindung und Entbindung, in: ZÄS 96 (1970) S. 123–139.

¹³⁵ Diodor I, 80, 3.

¹³⁶ A. Théodorides: L'enfant dans les institutions Pharaonique, in: L'enfant dans les civilisations Orientales, Leuven 1980, S. 92.

¹³⁷ Lebensmüder 100: Übersetzung nach W. Barta: Das Gespräch eines Mannes mit seinem Ba (= Münchener Ägyptologische Studien 18), 1969, S. 25f. Vgl. H. Goedicke: The Report about the Dispute of a Man with his Ba, Baltimore-London 1970, S. 152.

„Man macht keinen Unterschied zwischen dem Sohn eines angesehenen Mannes und einem, der keinen Vater hat.“¹³⁸

Hiernach standen einem unehelichen Kind weniger Rechte zu als einem ehelichen. Allgemein scheint es dem Mann erlaubt gewesen zu sein, Kinder mit abhängigen Frauen seines Haushaltes zu zeugen. Die Kinder des Hausherrn mit der Sklavin werden im sogenannten „Adoptionspapyrus“ nicht als Sünde betrachtet. Auffallend ist, daß der Mann seine rechtmäßige Frau, von der er keine Kinder hatte, adoptiert, um ihr sein ganzes Vermögen vermachen zu können. Erst nach der Adoption durch die Frau werden die Kinder der Sklavin deren rechtmäßige Erben.

In der Erzählung von Wahrheit und Lüge wird der Sohn von „Begierde“ von seinen Klassenkameraden geneckt, da er keinen Vater habe:

„Wessen Sohn bist du eigentlich? Du hast doch keinen Vater. Man soll dich höhnen, man soll dich quälen, indem man sagt: ‚Du hast ja keinen Vater!‘“¹³⁹

Der Sohn verdammt seine Mutter, als er erfährt, daß er der uneheliche Sohn des Türhüters sei:

„Man sollte deine Familie zusammenholen und ein Krokodil rufen lassen (,damit es dich fresse‘).“¹⁴⁰

Die Strafe, von einem Krokodil gefressen zu werden, ist als Strafe für Ehebruch bekannt. Offensichtlich galt der Sexualverkehr einer freien unverheirateten Frau als verdammenswert, denn nirgends wird erwähnt, daß „Begierde“ anderseitig verheiratet war. Die Frage der Kameraden nach dem Vater des Knaben deutet eher darauf, daß sie ohne Mann lebte.

¹³⁸ Admonitions 4, 1.

¹³⁹ pChester Beatty II; Übers. nach Brunner–Traut 1963, S. 41. Die Bezeichnung „Horus-Geburt“, von der eine Frau verschont bleiben möge, mag sich auf die posthume Geburt eines Kindes beziehen (Edwards [wie Anm. 123] S. XX u. 66, T 2, rt. 112 = pTurin 1984 rt. 112). Auszuschließen ist jedoch nicht, daß hier eine Umschreibung für das uneheliche Kind vorliegt.

¹⁴⁰ Brunner–Traut 1963, S. 42.

10. Geburtslegende¹⁴¹

Zum Abschluß sei kurz die Geburtslegende des Königs, die als Bilderzyklus erhalten ist, erwähnt.¹⁴² Sie schildert, wie sich der Reichsgott Amun der Mutter des zukünftigen Königs in der Gestalt ihres Gemahls nähert, um mit ihr den Thronfolger zu zeugen. An seinem überirdischen Duft und seiner Schönheit erkennt sie den Gott und verfällt ihm in Liebe. Hier steht nicht die Legitimität zur Zeugung im Mittelpunkt, sondern die Legitimität des Herrschers als Abkömmlings eines Gottes. Dadurch, daß der Gott sich in ihm offenbarte, war der König legitimiert, den Thronfolger als Sohn Gottes zu zeugen. Durch seine göttliche Abkunft wurde dieser zur Herrschaft legitimiert. Die Königin galt als Gottesgemahlin des Amun. In der Spätzeit waren die Gottesgemahlinnen Priesterinnen, die jedoch nicht heirateten, sondern durch Adoption eine Nachfolgerin annahmen.¹⁴³

Literatur und Abkürzungen

- | | |
|------------------|---|
| Admonitions | A. H. Gardiner; <i>The Admonitions of an Egyptian Sage</i> , Leipzig 1909. |
| Allam, Sch. | 1973: <i>Hieratische Ostraka und Papyri aus der Ramessidenzeit</i> , Tübingen. |
| Anchescheschonqi | St. R. K. Glanville: <i>The Instructions of Onchescheschonqy</i> , London 1955. |
| Ani | E. Suys: <i>La Sagesse d'Ani</i> , Rom: Pontificio Istituto Biblico 1935. |

¹⁴¹ H. Brunner: *Die Geburt des Gottkönigs* (= *Ägyptologische Abhandlungen* 10), 1964; ders. in: *LÄ II*, Sp. 475f. Der Einfluß auf die Geburtsgeschichte Jesu ist wahrscheinlich (E. Brunner-Traut in: *Zeitschrift für Religion und Geistesgeschichte* 12 [1960] S. 97 ff.; dies.: *Pharao und Jesus als Söhne Gottes*, in: *Antaios* 2 [1960] S. 266 ff.).

¹⁴² Erhalten für die Königin Hatschepsut sowie für die Könige Amenophis III., Ramses II. und einen König der 22. bis 23. Dynastie (?) (wie Anm. 141 mit Lit.). Der gleiche Zyklus gilt für die Geburt des Götterkindes in der 30. Dynastie und der griechisch-römischen Zeit; F. Daumas: *Les Mammisis des Temples égyptiens*, Paris 1958.

¹⁴³ C. E. Sander-Hansen: *Das Gottesweib des Amun*, Kopenhagen 1940; J. Leclant in: *LÄ II*, s. v. Gottesgemahlin; E. Graefe: *Untersuchungen zur Verwaltung und Geschichte der Institution der Gottesgemahlin des Amun vom Beginn des Neuen Reiches bis zur Spätzeit* (= *Ägyptologische Abhandlungen* 37), 1981.

- BIFAO Bulletin de l'Institut Français d'Archéologie Orientale, Kairo.
- Brunner, H. 1957: Altägyptische Erziehung, Wiesbaden.
- Brunner-Traut, E. 1963: Altägyptische Märchen, Düsseldorf-Köln.
1974: Die Alten Ägypter, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz.
- CdE Chronique d'Égypte, Brüssel.
- CG Catalogue Général des Antiquités Égyptiennes du Musée du Caire, Kairo.
- CT A. de Buck: The Egyptian Coffin Texts, 7 Bde., Chicago 1935-1961.
- Feucht, E. Die Stellung des Kindes in Familie und Gesellschaft nach altägyptischen Texten und Darstellungen (in Vorbereitung).
- Hopkins, K. 1980: Brother-Sister Marriage in Roman Egypt, in: Comparative Studies in Society and History, 22, S. 303-354.
- LÄ Lexikon der Ägyptologie, hrsg. v. E. Otto und W. Helck, Wiesbaden.
- Lüddeckens, E. 1960: Demotische Eheverträge (= Ägyptologische Abhandlungen I), Wiesbaden.
- Morenz, S. 1979: Die Stellung der Frau im Alten Ägypten, Leipzig.
- o Ostrakon, Ostraka.
- Otto, E. 1954: Die biographischen Inschriften der Ägyptischen Spätzeit, Leiden.
- p Papyrus.
- Pestman, P. W. 1961: Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt, in: Papyrologica Lugduno-Batava IX, Lugdunum Batavorum.
- pInsinger F. Lexa: Le Papyrus Insinger, Paris 1925.
- Ptahhotep Z. Žaba: Les Maximes de Ptahhotep, Prag 1956.
- pRyl. F. Ll. Griffith: Catalogue of Demotic Papyri in the John Rylands Library, Manchester, with facsimilies and complete translation, Manchester 1909.
- RAC Reallexikon für Antike und Christentum, Stuttgart.
- SAK Studien zur altägyptischen Kultur, München-Hamburg.
- Seidl, E. 1951: Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reichs (= Ägyptologische Forschungen 10), Glückstadt-Hamburg-New York.

- 1956: Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit (= Ägyptologische Forschungen 22), Glückstadt-Hamburg-New York.
- 1962: Ptolemäische Rechtsgeschichte (= Ägyptologische Forschungen 22), Glückstadt-Hamburg-New York.
- Urk. I K. Sethe: Urkunden des Alten Reiches, Leipzig ²1933.
- Urk. IV K. Sethe: Urkunden der 18. Dynastie, Berlin 1961, und W. Helck: Urkunden der 18. Dynastie nebst Übersetzung, Berlin 1955-1961.
- Wb Wörterbuch der ägyptischen Sprache, hrsg. v. A. Erman und H. Grapow, 6 Bde., Berlin und Leipzig ²1957.
- Wenig, St. 1967: Die Frau im Alten Ägypten, Leipzig.
- ZÄS Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde Leipzig-Berlin.